



SKF und seine Mitglieder als Arbeitgeberin

Ausgangslage: Kantonalverbände und Ortsvereine sind oft bewusst oder unbewusst Arbeitgeberinnen.

- Zum Teil werden Arbeiten mit Freiwilligenarbeit oder im Ehrenamt getätigt.
- Zum Teil sind Arbeitsverträge nicht vorhanden und die Löhne niedrig gehalten.

Ziel: Sensibilisierung und Abgrenzung zwischen Freiwilligenarbeit, Ehrenamt und Anstellung. Das Ausrichten von Entschädigungen/Lohn kann bewirken, dass ein Arbeitsverhältnis entsteht mit allen arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

- Eine korrekte Handhabung ist zwingend nötig.

Beispiele für Arbeitsverhältnisse:

<ul style="list-style-type: none">• Geschäftsstelle• Hilfswerk• Referentin• Sprachkurse	<ul style="list-style-type: none">• Spielgruppe• MuKi-, EIKi Turnen• Mittagstisch
--	---

- Freiwilligenarbeit erfolgt unentgeltlich.
- Arbeit, die mit Monats- oder Stundenlohn entlohnt wird, ist keine Freiwilligenarbeit.
- Freiwilligenarbeit als Pflicht im Arbeitsvertrag...dann ist es ja nicht mehr freiwillig.
- Erwartung von Überstunden ohne Kompensation muss im gesunden Mass zwischen dem Jahreslohn und den pro Jahr zu leistenden Überstunden sein.
 - Empfehlung: Im Arbeitsvertrag genau regeln!

Was ist ein Arbeitsverhältnis?

- Das Arbeitsverhältnis wird durch Abschluss eines Arbeitsvertrags begründet. Der Arbeitsvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden.
 - Empfehlung: Schriftlicher Abschluss

Spesenentschädigungen oder Entschädigungen/Lohn?

- Spesenentschädigungen sind Rückvergütungen von effektiven Auslagen.
 - keine Beiträge an die AHV
 - keine Beiträge an die Unfallversicherung



- Entschädigungen/Lohn sind Entgelte, die unabhängig von angefallenen Spesenauslagen ausgerichtet werden.
 - Für alle Entschädigungen, die über effektive Spesenrückerstattungen hinausgehen, muss ein Lohnausweis erstellt und die AHV abgerechnet werden.
 - Werden solche Entschädigungen ausgerichtet, ist auch eine Unfallversicherung abzuschliessen.

- **Geringfügige Löhne:**
 - Bis 2'300 Franken Jahreslohn (Stand 1.1.2018) kann mit Einverständnis der Arbeitnehmerin auf Abzüge der AHV verzichtet werden.
 - Lohnausweis ist Pflicht!

- **AHV-Rentnerinnen:**
 - Personen, welche das ordentliche Rentenalter erreicht haben und weiter erwerbstätig sind, zahlen weiterhin Beiträge an die AHV, die IV und die EO, nicht jedoch an die Arbeitslosenversicherung ALV. Sie erhalten aber einen Freibetrag von 1'400 Franken monatlich bzw. 16'800 Franken jährlich (Stand 1.1.2018).
 - Lohnausweis ist Pflicht!

- **Selbständigerwerbende:**
 - Bei einem Auftragsverhältnis mit selbständigen Mitarbeiterinnen muss von ihnen die schriftliche Bestätigung eingeholt werden, dass sie die AHV selber abrechnen.
 - kein Abzug für AHV/Unfall
 - kein Lohnausweis

Einfacher Arbeitsvertrag

- Lohn
- AHV/IV
- Sonstige Versicherungen
- Aus- und Weiterbildung
- Personal- oder Spesenreglement

Bei Fragen und Unsicherheiten

Mirjam Meyer
Leitung Finanzen & Administration

041 226 02 22
mirjam.meyer@frauenbund.ch

Mai 2018